

Einfache Anfrage Steiner-Kaltbrunn

«Landbevölkerung wird diskriminiert»

Beim Pendlerabzug hat die ländliche Bevölkerung von See-Gaster, Rheintal, Werdenberg, Sarganserland und Toggenburg klar nein gegen die Beschränkung des Pendlerabzugs gestimmt. Die Beschränkung betrifft alle Arbeitnehmenden, die je Tag für einen Arbeitsweg mit dem Auto mehr als 11,3 km zurücklegen müssen. Alle Arbeitnehmenden, die mit dem Auto zur Arbeit pendeln, sind darauf angewiesen, sei dies, weil sie keinen öV-Anschluss in der Nähe haben, oder weil ihr Arbeitsbeginn oder Arbeitsende ausserhalb der öV-Zeiten liegt. Damit die Gewinnungskosten mit dem Privatfahrzeug abgesetzt werden können, muss dies vom Steueramt gutgeheissen werden (Beweislast des Betroffenen). Direkt betroffen sind Angestellte des öffentlichen Verkehrs, die vor der Fahrt des öV am Arbeitsplatz sein müssen, sowie Arbeitnehmende in der Industrie mit Schichtbetrieb, Mitarbeitende in der Gastronomie mit unregelmässigen Arbeitszeiten, aber auch viele Angestellte im Gesundheitswesen und bei der Kantonspolizei. Diese Beschränkung ist diskriminierend gegenüber unserer Landbevölkerung.

Leider haben die grossen Städte (hauptsächlich St.Gallen) das Resultat – wenn auch äusserst knapp – ins andere Lager geschoben. Es waren dies Stimmberechtigte, die den öV vor der Haustür zur Verfügung haben und nur das GA 2. Klasse als Gewinnungskosten maximal aufwenden müssen.

Ein wichtiger Grundsatz in der Fiskalabgabe ist die horizontale Steuergerechtigkeit. Sie ist Bestandteil des weiter gefassten Leistungsfähigkeitsprinzips, das in der Schweizerischen Bundesverfassung in Art. 127 Abs. 2 (und allgemeiner auch unter Art. 8 «Rechtsgleichheit») verankert ist. Das Prinzip der horizontalen Steuergerechtigkeit verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte (in diesem Fall die Gewinnungskosten) vergleichbar besteuert werden. Die Beschränkung des Pendlerabzugs widerspricht der steuerlichen Rechtsgleichheit.

Ich ersuche die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist und war die Regierung sich dieser Tatsache bewusst, dass – wie voran erwähnt – der XI. Nachtrag zum Steuergesetz nicht bundesverfassungskonform sein könnte?
2. Hat die Regierung diese Massnahme E1 des Sparpakets II vor Aufnahme in die Botschaft auf deren Rechtsadäquanz zur Bundesverfassung geprüft bzw. prüfen lassen?
3. Ist sich die Regierung bewusst, dass diese steuerliche Rechtsungleichheit, durch den XI. Nachtrag zum Steuergesetz, viele Arbeitnehmenden in existenzielle Bedrängnis bringen kann?
4. Der Kanton St.Gallen verliert in der Folge noch mehr an Attraktivität. Kann die Regierung die Flucht in benachbarte Kantone wie z.B. Schwyz, die keine Beschränkung des Pendlerabzugs kennt, gesellschaftlich und politisch verantworten?
5. Wie kann und konnte sich die Regierung so sicher sein, dass die Mehreinnahmen von 13 Mio. Franken auch fliessen, um diese schon vorweg ins Budget 2016 aufzunehmen?
6. Was gedenkt die Regierung zu tun, wenn die Betroffenen des XI. Nachtrag zum Steuergesetz bei der Steuererklärung 2016 von ihrem Rechtsmittel Gebrauch machen und bis vor Bundesgericht Beschwerde gegen die Veranlagungsverfügung führen und Recht bekommen (wie z.B. bei der Einzelternbesteuerung) und den Kanton St.Gallen zurück pfeift?»

18. November 2015

Steiner-Kaltbrunn